

Az.: 3 A 1/17
6 K 1308/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ausweisung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Juni 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. September 2016 - 6 K 1308/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) oder einer entscheidungserheblichen Abweichung von einer Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts (2.) gegeben sind.
- 2 Der 1987 geborene Kläger ist Palästinenser aus dem Libanon und reiste 2005 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag blieb erfolglos. Er ist seit seiner Einreise mehrfach und in unterschiedlicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er ist Vater zweier Töchter aus verschiedenen nichtehelichen Beziehungen zu deutschen Staatsbürgerinnen, für die er jeweils die Vaterschaft anerkannt hat und gemeinsam mit den Müttern sorgeberechtigt ist.
- 3 Der Kläger ist vor und nach der angefochtenen Ausweisungsverfügung mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Urteil des Verwaltungsgerichts sind insgesamt sieben Verurteilungen aufgeführt, darunter eine Verurteilung durch das Amtsgericht C..... am 10. Februar 2011 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht unerheblicher Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten sowie eine Verurteilung vom Landgericht C..... vom 2. Dezember 2011 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten. Der Kläger trat seine Haftstrafe am 5. Mai 2011 an. Mit Beschluss des Landgerichts C..... vom 10. September 2014 wurde die weitere Vollstreckung der Haftstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Dauer der Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt. Der Kläger wurde am 22. Oktober 2014 aus der Haft entlassen.

- 4 Die Beklagte wies den Kläger bereits mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 1. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 28. November 2012 aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Nr. 1), befristete die Einreise- und Aufenthaltssperre auf zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausreise (Nr. 2) und lehnte seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Nr. 3)
- 5 Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Ausweisungsverfügung sei rechtmäßig. Aufgrund der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von fünf Jahren bestehe ein - bereits ab zwei Jahren Haftdauer zu berücksichtigendes - schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Zudem sei das schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG gesondert zu berücksichtigen. Ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse könne zu seinen Gunsten nicht berücksichtigt werden. Es bestehe keine familiäre Lebensgemeinschaft i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 AufenthG zu seinen beiden Töchtern, da er die Personensorge nicht ausübe. Hinsichtlich seiner Tochter E..... H..... sei ihm der Umgang bis zum 30. September 2017 gerichtlich untersagt worden. Auch die Kontakte zu seiner Tochter J..... S.... seien nicht ausreichend, als dass von einer Ausübung der Personensorge gesprochen werden könne. Auch andere Bleibeinteressen, die zu seinen Gunsten streiten könnten, seien nicht ersichtlich. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Eine rechtliche Unmöglichkeit sei im Hinblick auf die familiären Beziehungen des Klägers nicht gegeben.

- 6 Die Bewährungszeit wurde zunächst verlängert. Inzwischen wurde die Strafaussetzung widerrufen. Derzeit befindet sich der Kläger in der Justizvollzugsanstalt Z..... zur Verbüßung der Restfreiheitsstrafe von 640 Tagen. Voraussichtlicher Haftentlassungstermin ist der 21. Juni 2020.
- 7 In dem vom Senat angeforderten aktuellen Auszug des Bundesamts für Justiz aus dem Zentralregister vom 27. Mai 2018, welcher den Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet wurde, finden sich weitere neue Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen des Klägers, die vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil noch nicht berücksichtigt werden konnten. Danach wurde der Kläger vom Amtsgericht C..... am 28. Juni 2017 (X XX XXX XX XXXXX/XX) wegen Sachbeschädigung zu 60 Tagessätzen zu je zehn Euro, am 4. Dezember 2012 wegen vorsätzlichen Besitzes einer verbotenen Waffe zu 40 Tagessätzen zu je 30 Euro sowie am 29. Mai 2018 wegen unerlaubten Aufenthalts in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass zu 30 Tagessätzen zu je 10 Euro Geldstrafe verurteilt. Des Weiteren wurde er vom Amtsgericht C..... am 1. August 2018 (XX XX XXX XX XXXXX/XX) wegen einer am 9. September 2015 begangenen Tat zwar vom Vorwurf des schweren Raubes in Tateinheit mit der Anstiftung zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln freigesprochen, jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig, da sowohl der Kläger als auch die Staatsanwalt Berufung zum Landgericht C..... eingelegt haben.
- 8 1. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.
- 9 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 30. Juli 2013 - 1 C 9.12 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2018 - 3 A 756/16 -, juris Rn. 22). Der Entscheidung sind somit die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zugrunde zu legen, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147). Die Prüfung der nach altem Recht verfügbaren Ermessensausweisung der Beklagten ist somit an dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Ausweisungsrecht der §§ 53 bis 55 AufenthG vorzunehmen.

- 10 Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die gerichtlich voll nachprüfbar ist (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 21; Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 27.16 -, juris Rn. 22; SächsOVG, a. a. O. Rn. 23; Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris Rn. 18).
- 11 Die Tatbestandsmerkmale der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im ausweisungsrechtlichen Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG sind nach der Begründung des Gesetzgebers im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 49). Auch die Gefährdung dieser Schutzgüter bemisst sich nach den im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen. Die präventive Ausrichtung erfordert eine Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der aufgeführten Schutzgüter eintreten wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2018 a. a. O. Rn. 24).
- 12 § 53 Abs. 1 AufenthG wird durch weitere Ausweisungsvorschriften konkretisiert. § 53 Abs. 2 AufenthG benennt Gesichtspunkte, die bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 AufenthG im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wie insbesondere die Dauer des Aufenthalts, Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat, Folgen der Ausweisung für Angehörige und Partner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat. Bei diesem Kriterienkatalog hat sich der Gesetzgeber an den Maßstäben orientiert, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK als maßgeblich ansieht. Die in § 53 Abs. 2 AufenthG genannten Umstände sollen sowohl zugunsten als auch zulasten des Ausländers wirken können und sind nach Auffassung des Gesetzgebers ("insbesondere") nicht als abschließend zu verstehen (BVerwG, a. a. O. Rn. 25).

- 13 Den einzelnen in die Abwägung einzustellenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen wird durch den Gesetzgeber in den §§ 54, 55 AufenthG von vornherein ein spezifisches, bei der Abwägung zu berücksichtigendes Gewicht beigemessen. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber jeweils zwischen „besonders schwerwiegenden“ und „schwerwiegenden“ Interessen. Hinzu kommen weniger gewichtige allgemeine Ausweisungs- und Bleibeinteressen nach § 53 Abs. 1 AufenthG.
- 14 Auch bei Verwirklichung eines Ausweisungstatbestands nach § 54 AufenthG bedarf es stets der Feststellung, dass - wie von § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzt - der (weitere) Aufenthalt des Ausländers die durch eine Ausweisung zu schützenden Rechtsgüter gefährdet. Dies ist zum einen dann anzunehmen, wenn die von dem Ausländer ausgehende, durch die Verwirklichung eines Tatbestands nach § 54 AufenthG dokumentierte Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt wegen Wiederholungsgefahr fortbesteht (Spezialprävention). Die Ausweisung lässt sich aber auch generalpräventiv begründen, wenn sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell ist (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 -, juris; SächsOVG, a. a. O. Rn. 27; Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 53 Rn. 34 ff.).
- 15 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne der genannten Vorschrift bestehen dann, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Kammerbeschl. 21. Dezember 2009, NJW 2010, 1062) und sich das angegriffene Urteil im Ergebnis nicht aus anderen Gründen als offensichtlich richtig erweist (BVerwG, Beschl. v. 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -, juris Rn. 7 ff.).
- 16 Solche Zweifel werden von Kläger nicht geltend gemacht.
- 17 Ohne Erfolg trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht sei im Rahmen der nach § 53 AufenthG vorzunehmenden Prognose zu Unrecht davon ausgegangen, dass bei ihm eine Gefahr zur Wiederholung von Straftaten bestehe, indem es rechtsfehlerhaft und ohne eine der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 - 2 BvR 1943/16 -, juris Rn. 21) gerecht werdende detaillierte Begründung der Prognose der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts C..... in

dessen Beschluss vom 10. September 2014 - DL II StVK 109/2014 - und dem dort zugrunde gelegten kriminalpsychologischen Gutachten abgewichen sei. Dort sei festgestellt worden, dass vor allen Dingen die mangelnde Reife des Klägers sowie seine Drogenabhängigkeit ursächlich für die von ihm begangenen Taten gewesen seien. Eine Wiederholungsgefahr dürfe insbesondere bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht formelhaft nur auf die Gefährdung höchster Gemeinwohlüter abgehoben und ohne Anlass auf eine Rückfallgefahr geschlossen werden. Im Übrigen habe er die der Verurteilung zu fünf Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe zugrunde liegende Straftat bereits im Jahr 2010 begangen, die schon deswegen für die Annahme einer Wiederholungsgefahr ungeeignet sei. Seine Ausweisung ließe sich auch nicht auf generalpräventive Gründe stützen.

- 18 Mit diesem Vorbringen dringt der Kläger nicht durch.
- 19 Das Verwaltungsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass an der Ausweisung des Klägers angesichts der vom Landgericht C..... mit Urteil vom 2. Dezember 2011 gegen ihn verhängten langen Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten sowohl gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ein besonders schwerwiegendes als auch ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG wegen seiner Verurteilung aufgrund von betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften im Jahr 2011 besteht.
- 20 Die Prognose des Verwaltungsgerichts, dass vom Kläger eine fortbestehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die in § 54 AufenthG geschützten Rechtsgüter ausgeht (Wiederholungsgefahr) und die Ausweisung des Klägers daher spezialpräventiv gerechtfertigt ist, erweist sich jedenfalls aus heutiger Sicht als zutreffend. Es kann daher dahinstehen, ob seine Ausweisung auch aus generalpräventiven Gründen möglich ist.
- 21 Das Verwaltungsgericht hat seine von der Auffassung der Strafvollstreckungskammer abweichende Prognose damit begründet, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum straffällig geworden sei, ganz unterschiedliche Straftatbestände verwirklicht habe und bereits wieder drei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen ihn liefen. Er sei praktisch seit seiner Einreise bis zum Haftantritt über den gesamten Zeitraum

seines Aufenthalts strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er sei nicht nur durch Bagatelldelikte aufgefallen. Vielmehr seien darunter auch Straftaten aus dem Bereich der Schwerstkriminalität. Seine darin zum Ausdruck kommende erhebliche kriminelle Energie könne daher nicht auf besondere Lebensumstände sowie seine zwischenzeitliche Drogensucht zurückgeführt werden.

22 Hier kann mangels Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts vom 1. August 2018 dahinstehen, ob sich der Kläger - wie dort festgestellt - der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht hat und - bei erneuter Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren - die durch Verwirklichung des Tatbestands die nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dokumentierte Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt fortbesteht, sowie, ob auch das schwere Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG weiterhin aktuell ist. Denn unabhängig davon erweist sich die Prognose des Verwaltungsgerichts, es sei nichts dafür ersichtlich, dass sich an der kriminellen Energie etwas geändert haben könnte, aus heutiger Sicht schon deswegen als zutreffend, weil der Kläger bereits während der Bewährungszeit wiederum straffällig geworden ist, die Strafaussetzung vom Landgericht C..... in der Folge widerrufen wurde und sich der Kläger zur Verbüßung seiner Restfreiheitsstrafe deswegen aktuell wieder in Strafhaft befindet. Im Übrigen ist die dieser Verurteilung zugrunde liegende Straftat vom Kläger zwar in der Tat bereits im Jahr 2010 begangen worden. Sie ist aber mangels eingetretener Verjährung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16/17 -, juris Rn. 23) als auch angesichts der Höhe der verhängten Strafe auch aktuell noch zu Lasten des Klägers verwertbar.

23 Des Weiteren trägt der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor, das Verwaltungsgericht habe bei ihm zu Unrecht ein Bleibeinteresse i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG im Hinblick auf seine Tochter H.... J....., für die ihm ein Sorgerecht zustehe, verneint. Anders als im Verhältnis zu seiner Tochter E..... bestehe jedenfalls im Verhältnis zu der Tochter H.... J..... eine schützenswerte Beziehung. Schon vor Aussetzung der Strafvollstreckung habe er aus der JVA heraus Kontakt mit ihr gehalten. Seit seiner Haftentlassung verbringe er "so viel Zeit wie möglich" mit ihr. Er unternehme im Rahmen seiner "kulturellen Gepflogenheiten sowie intellektuellen und finanziellen Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen alles", um ihr ein guter Vater zu sein. Auch sein Verhältnis zur Mutter ihrer

Tochter habe sich gebessert. Er sei sich mit dieser einig, dass sie das Sorgerecht auch zukünftig gemeinsam ausüben wollten. Die Tochter halte "eigeninitiativ" Kontakt mit ihm. Während der Haft habe sie ihn im monatlichen Turnus besucht. In unregelmäßigen Abständen schlafe sie bei ihm. Auf dem Heimweg von der Schule schaue sie gelegentlich bei ihm vorbei und bringe ihre Freundinnen mit. Er habe ihr von der JVA aus Briefe geschrieben und mit ihr telefoniert. Diese Umgangskontakte spiegelten sich auch in der Stellungnahme des Jugendamts vom 23. März 2016 wider, aus dessen Sicht zwischen ihm und seiner Tochter J.... eine persönliche Verbundenheit bestehe. Er habe erstinstanzlich auch Fotos vorgelegt, welche diese Kontakte bestätigten. Ihm die Schutzwürdigkeit dieser Beziehung deswegen abzusprechen, weil er sich in der Vergangenheit an einer lösungsorientierten Klärung mit der Kindsmutter nicht interessiert und nicht mitwirkungsbereit gezeigt habe, sei verfehlt. Es komme vielmehr entscheidend auf die tatsächlich gelebte Beziehung zu seiner Tochter an. An Weihnachten 2016 habe er keinen persönlichen Kontakt zu ihr gehabt, weil H.... J.... mit ihrer Mutter nach Berlin verreist gewesen sei, da die Großmutter wenige Tage vorher verstorben sei. Kurz nach den Feiertagen sei sie zurückgekehrt und habe von ihm die Geschenke erhalten, die sie sich gewünscht habe. Es mache ihr viel Freude, ihm bei Malerarbeiten im Geschäft seiner neuen Lebensgefährtin behilflich zu sein. Rechtsfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht daher auch seinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Vorliegens eines rechtlichen Ausreisehindernisses negiert.

- 24 Auch dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel.
- 25 Sowohl für das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Bleibeinteresses nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG als auch für den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wonach einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob zwischen dem Kläger und seiner Tochter H.... J.... eine tatsächlich gelebte und deswegen schützenswerte Vater-Kind-Beziehung besteht. Dafür bestehen aus Sicht des Senats keine hinreichenden Anhaltspunkte, weswegen

die nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Klägers ausgeht und er auch keinen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis hat.

- 26 Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG wiegt das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG besonders schwer, wenn der Ausländer mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt. Zu den „Familienangehörigen“ i. S. dieser Vorschrift zählen die aus Eheleuten oder den Eltern und Kindern bestehenden Mitglieder der Kleinfamilie i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG, nach den Umständen des Einzelfalls auch weitere Verwandte wie Großeltern, Enkel oder Schwiegerkinder, sofern zu diesen von familiärer Verbundenheit geprägte enge Beziehungen bestehen. Erforderlich für die Begünstigung des Personensorge- oder Umgangsrechts ist, dass es sich um eine tatsächlich gelebte Nähebeziehung, d. h. ein tatsächliches Kümern um den deutschen Minderjährigen handeln muss (vgl. BT-Drs. 18/4097 v. 25. Februar 2015, S. 53)
- 27 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Allerdings verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehöriger und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die

Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes hat. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes umfassend zu berücksichtigen. Dementsprechend ist im Einzelfall zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen. Eine auch nur vorübergehende Trennung kann nicht als zumutbar angesehen werden, wenn das Gericht keine Vorstellung davon entwickelt, welchen Trennungszeitraum es für zumutbar erachtet. Ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht haben die Folgen einer vorübergehenden Trennung insbesondere, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann und diese rasch als endgültigen Verlust erfährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; st. Senatsrspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2019 - 3 B 102/19 -, juris Rn. 10 m. w. N.).

- 28 Gleichzeitig ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber auch anerkannt, dass bei schwerwiegender Straffälligkeit der Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG einer Ausweisung grundsätzlich nicht entgegensteht (BVerwG, Beschl. v. 27. Juni 1997 - 1 B 123/97 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2012 - 3 D 45/12 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Je gewichtiger das öffentliche Interesse an der Vollziehung einer Ausweisung ist, umso eher dürfen dem Ausländer und seiner Familie folglich schwerwiegende Folgen auch zugemutet werden (vgl. BVerwG, Urt.

v. 29. September 1998, NVwZ 1999, 303; SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2011 - 3 D 159/10 -, juris Rn. 4).

- 29 Davon ausgehend fällt die nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmende Abwägung zu Lasten des Klägers aus. Dabei kann offen bleiben, ob mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen ist, dass zwischen dem Kläger und seiner Tochter H.... J..... gar keine schützenswerte Vater-Kind-Beziehung besteht, oder ob die in der Antragsbegründung vom Kläger aufgezeigte, nach Haftentlassung vorübergehend gesteigerte Ausübung des Umgangsrechts gerade noch die Annahme rechtfertigt, es liege eine solche Beziehung vor. Jedenfalls rechtfertigt auch dieser vom Kläger geschilderte Umgang nicht die Annahme, dass die Tochter zu ihm eine tiefgreifende emotionale Bindung eingegangen und sie in ihrer Entwicklung auf diese Beziehung angewiesen ist. Der Kläger mag seine Kontakte zur Tochter nach der vorzeitigen Haftentlassung zwar vorübergehend intensiviert haben. Jedoch befindet sich der Kläger seit 22. August 2018 zur Verbüßung der Restfreiheitsstrafe erneut in Haft. Damit sind die Kontakte, so sie denn aktuell überhaupt stattfinden sollten, seither wieder auf gelegentliche Besuche der Tochter in der Haftanstalt beschränkt. Die Belange des Klägers als Vater sind ebenfalls nachrangig. Indem er erneut straffällig geworden ist, hat er auch in Kauf genommen, seine Restfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen mit der Folge, dass sich sein Kontakt zur Tochter H.... J..... wieder auf gelegentliche Besuche in der Haftanstalt reduzieren werden. Dies belegt bereits, dass ihm hieran nicht sonderlich gelegen ist.
- 30 Gegenüber den vom Kläger geltend gemachten familiären Belangen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vollziehung seiner Ausweisung, da er praktisch über die gesamte Zeit seines Aufenthalts im Bundesgebiet strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und ihm weder die zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen noch die Verbüßung eines Teils der Straftaten eine Mahnung gewesen sind, von weiteren Straftaten abzusehen. Hinzu kommt, dass es sich hierbei nicht nur um Bagatellkriminalität handelt. Denn er ist unter anderem wegen unerlaubter Einfuhr von und Handel treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie wegen schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Dies alles zeigt eine erhebliche kriminelle Energie des Klägers. Dass sich daran etwas geändert

haben könne, ist nicht ersichtlich. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausweisung des Klägers, demgegenüber die familiären Bindungen zu seiner Tochter zurückstehen müssen.

31 2. Die Berufung ist auch nicht wegen Divergenz zuzulassen.

32 Die Geltendmachung dieses Zulassungsgrundes erfordert die Darlegung, mit welchem Rechtssatz das Verwaltungsgericht von einem der in der Rechtsprechung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten und entscheidungserheblichen Rechtssatz abgewichen sein soll. Dazu muss der Antragsteller zum einen die Entscheidung des Gerichts, von der abgewichen worden sein soll, so bezeichnen, dass er ohne langes Suchen auffindbar ist. Die Entscheidung ist in der Regel mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle zu benennen. Des Weiteren muss er einen gleichfalls entscheidungserheblichen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung anführen oder herausarbeiten und aufzeigen, dass der Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung von dem in der Divergenzentscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Nicht ausreichend ist die pauschale Behauptung, die angegriffene Entscheidung weiche von der ständigen Rechtsprechung eines divergenzfähigen Gerichts ab oder der Hinweis auf abweichende Rechtsprechung in einem ähnlichen Fall (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 215).

33 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.

34 Soweit er zusammengefasst vorträgt, das Verwaltungsgericht werde den vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 19. Oktober 2016 - 1 BvR 1943/16 - aufgestellten Kriterien an die Abwägung der Interessen nicht gerecht und verkenne die präjudizielle Bedeutung der Strafaussetzungsentscheidung im Ausweisungsverfahren, zeigt er keinen obergerichtlichen Rechtssatz des Bundesverfassungsgerichts auf, von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll, sondern macht vielmehr ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend, die - wie oben ausgeführt - nicht vorliegen.

35 Das gleiche gilt für die behauptete Abweichung von der von ihm angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts

zur aufenthaltsrechtlichen Bedeutung der gelebten Eltern-Kind-Beziehung und deren Voraussetzungen, mit der sich das Verwaltungsgericht seiner Auffassung nach nicht genügend auseinandergesetzt habe.

36 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

37 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.

38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp